

Rechnungsprüfer Große Kreisstadt Eilenburg



Schlussbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018

der

Großen Kreisstadt Eilenburg

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
1. EINFÜHRUNG	4
1.1 Prüfauftrag und Prüfungsumfang	4
1.2 Prüfunterlagen.....	4
1.3 Erledigung des Jahresabschlusses 2017	5
1.4 Erledigung der Eröffnungsbilanz 2011.....	5
2. HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN 2018	6
2.1 Erlass der Haushaltssatzung	6
2.2 Interimswirtschaft.....	6
2.3 Nachtragsatzung	7
3. JAHRESABSCHLUSS 2018	9
3.1 Inhalt des Jahresabschlusses.....	9
3.2 Inventur und Bewertung	9
3.3 Buchführung und Rechnungswesen	10
3.4 Ergebnisrechnung	11
3.5 Finanzrechnung	12
3.6 Über- und Außerplanmäßige Ausgaben	14
3.8 Kennzahlenauswertung.....	18
4. JAHRESERGEBNIS 2018	21
5. VERMÖGENSRECHNUNG	22
5.1 Aufbau und Gliederung	22
5.2 Aktivseite.....	22
5.3 Passivseite	31
6. ANHANG	36
6.1 Anlagenübersicht	36
6.2 Forderungsübersicht.....	36
6.3 Verbindlichkeitenübersicht	36
6.4 Rechenschaftsbericht und Anhang.....	36
7. SCHLUSSBEMERKUNG UND BESCHLUSSEMPFEHLUNG	37

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Abschreibungen (<u>A</u> bsetzung für <u>A</u> bnutzung)
AG	Anlagegut
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AnBu	Anlagenbuchhaltung (= Nebenbuchhaltung)
ER	Ergebnisrechnung
EöB	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011
Ew.	Einwohner
FAQ	Anwendungshinweise des Staatsministerium des Innern zum Neuen Haushaltsrecht (<u>f</u> requently <u>a</u> ske <u>d</u> <u>q</u> uestion)
FiBu	Finanzbuchhaltung (= Hauptbuchhaltung)
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
Prod.	Produkt
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
RN	Randnummer
SK	Sachkonto
SoPo	Sonderposten

1. Einführung

1.1 Prüfauftrag und Prüfumfang

Der Rechnungsprüfer der Stadt Eilenburg ist beauftragt, entsprechend § 104 Abs. 1 SächsGemO die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 vor Feststellung durch den Stadtrat vorzunehmen.

Die örtliche Prüfungseinrichtung hat zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO kann unterbleiben, da kein Gesamtabschluss aufgestellt worden ist (§ 88 b Abs. 1 S. 1 SächsGemO).

Entsprechend § 88c Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

⇒ Der Jahresabschluss 2018 konnte erst im Juli 2022 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt werden. Die Aufstellungsfrist blieb damit nicht gewahrt.

1.2 Prüfunterlagen

Als Prüfunterlagen standen zur Verfügung:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018
- Jahresabschluss 2018 mit
 - Ergebnisrechnung
 - Finanzrechnung
 - Vermögensrechnung (Bilanz)
- abgeforderte Buchungsbelege der Kasse
- die zur Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Sach- und Zeitbücher
- Akten und Vorgänge der Verwaltung, die bei Bedarf angefordert wurden.

1.3 Erledigung des Jahresabschlusses 2017

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, § 88 SächsGemO. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest. Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht sind mit der Bekanntgabe öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, § 88c SächsGemO.

Der Jahresabschluss 2017 wurde vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in öffentlicher Sitzung mit Datum vom 01.11.2021 festgestellt. Der Beschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Datum vom 16.11.2021 angezeigt und durch diese mit Bescheid vom 01.12.2021 bestätigt. Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 25.11.2021. Auf die öffentliche Auslegung bzw. elektronische Verfügbarkeit der Jahresabschlussunterlagen auf der städtischen Homepage wurde hingewiesen.

1.4 Erledigung der Eröffnungsbilanz 2011

Entsprechend des § 88a SächsGemO hat die Verwaltung zu Beginn des ersten doppelten Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz unterliegt neben der örtlichen Prüfung auch der überörtlichen Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof.

Die Eröffnungsbilanz 2011 der Stadt Eilenburg wurde durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen als nachgeordnete Behörde des Sächsischen Rechnungshofes überörtlich geprüft. Die örtlichen Erhebungen fanden im Zeitraum zwischen Dezember 2016 und März 2017 statt. Der abschließende Prüfbericht lag mit Datum vom 29.11.2017 vor. Der Prüfungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Im Jahresabschluss 2018 nahm die Verwaltung entsprechend der Forderungen der überörtlichen Eröffnungsbilanzprüfung eine Nacherfassung der Durchlässe vor. Damit waren alle die Eröffnungsbilanz betreffenden Prüfbeanstandungen erledigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte daraufhin den abschließenden Bestätigungsvermerk zum Prüfungsabschluss mit Bescheid vom 20.12.2021.

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

2.1 Erlass der Haushaltssatzung

Der Erlass sowie der Inhalt der Haushaltssatzung haben sich nach den §§ 74 – 76 SächsGemO zu richten. Die Bestandteile und Anlagen waren entsprechend den § 74 f. SächsGemO i.V.m. § 1 bis 9 SächsKomHVO vorhanden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen Bestandteilen und Anlagen wurden der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 76 Abs. 2, 119 Abs. 1 SächsGemO am 12.03.2018 vollständig vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2018 unterlag mangels genehmigungspflichtiger Bestandteile lediglich der Vorlagepflicht bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der zeitliche Ablauf stellte sich wie folgt dar:

- öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes 19.01.2018
 - öffentliche Auslegung des Entwurfes 05.02. bis 13.02.2018
 - zusätzliche Einwendungsfrist für Einwohner und Abgabepflichtige 05.02. bis 20.02.2018
 - Beschlussfassung Stadtrat (Beschluss Nr. 17/2018) 05.03.2018
 - Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde 20.03.2018
 - öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der öffentlichen Auslegung 13.04.2018
 - öffentliche Auslegung 16.04. bis 23.04.2018
- ⇒ Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist somit am 24.04.2018 in Kraft getreten.

2.2 Interimswirtschaft

Grundsätzlich gelten die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für ein Haushaltsjahr. Gemäß dem Grundsatz der Vorherigkeit soll die Haushaltssatzung so aufgestellt werden, dass sie der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zugegangen und das Verfahren nach § 76 SächsGemO abgeschlossen ist.

Für das Haushaltsjahr 2018 lag bis zum Ablauf des 23.04.2018 keine rechtskräftige Haushaltssatzung vor. Somit befand sich die Stadt im Jahr 2018 bis zu diesem Tag in der haushaltslosen Zeit (Interimswirtschaft).

Einnahmen und Ausgaben dürfen in der haushaltslosen Zeit nur nach Maßgabe des § 78 SächsGemO getätigt werden. Das heißt, dass Ausgaben nur dann geleistet werden dürfen, sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht oder dies für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabdingbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Auslösung von Aufträgen eine Mittelverfügung im Sinne des § 78 SächsGemO darstellt.¹

¹ vgl. Quecke/Schmid, § 78 RN 15

⇒ Im Rahmen einer stichprobenhaften Prüfung wurden keine Verstöße gegen die Vorschriften der Interimswirtschaft festgestellt.

2.3 Nachtragssatzung

In den Fällen des § 77 Abs. 2 SächsGemO besteht die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung. Dies ist insbesondere der Fall bei wesentlichen Veränderungen, welche die ursprünglichen Etatvorgaben grundlegend beeinflussen. Für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt der § 76 SächsGemO entsprechend.

Die Stadt Eilenburg hat im Jahr 2018 keine Nachtragssatzung erlassen.

Eine Nachtragssatzung wäre gem. § 77 Abs. 2 SächsGemO unverzüglich zu erlassen, wenn

- sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim Gesamtergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.

Das Gesamtergebnis weist mit Abschluss des Jahres 2018 keinen Fehlbetrag, sondern einen Überschuss in Höhe von 620,5 T€ aus.

- im Finanzhaushalt zwischen dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften eine wesentliche Differenz besteht, die auch nicht durch verfügbare Mittel gemäß § 72 Abs. 4 gedeckt werden kann.

Mit Abschluss des Jahres 2018 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 551,3 T€. Im Vergleich dazu wurden Auszahlungen aus ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 870,0 T€ ausgewiesen. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte bestanden im Jahr 2018 nicht. Mithilfe verfügbarer Mittel in Form liquider Mittel in Höhe von 4.430,8 T€ konnte der Ausgleich im Finanzhaushalt dargestellt werden.

- Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfangs geleistet werden müssen.

Aufwendungen erheblichen Umfangs betreffen diejenigen Aufwendungen, welche 3 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen überschreiten.²

Erhebliche Mehraufwendungen ergaben sich im Bereich der Jahresabschlussbuchungen aus planmäßigen Abschreibungen (+ 433,9 T€) sowie der außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund von Vermögensabgängen und Verkäufen (+ 330,9 T€).

- Auszahlungen des Finanzhaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, ausgenommen sind Auszahlungen auf übertragene Haushaltsermächtigungen oder geringfügige Investitionen³.

² Gesamtaufwendungen: 28.542.100 €, davon 3%: 856,3 T€

³ bis zu 3 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (ohne Kredittilgung): 3 % von 7.664.500 € = 229,9 T€ (vgl. Quecke/Schmid: § 77 RN 47)

Mehrauszahlungen des Finanzhaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgestellt.

- Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Entsprechend § 5 Abs. 1 SächsKomHVO sind im Stellenplan Beamte und die nicht nur vorübergehend⁴ beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen.

Überschreitungen des Stellenplans sind im Haushaltsjahr 2018 nicht ersichtlich geworden.

⇒ Die Mehrausgaben für planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen waren als erheblich einzuschätzen. Entsprechend des § 77 Abs. 3 Nr. 1 SächsGemO handelt es sich jedoch bei Jahresabschlussbuchungen um unabweisbare Aufwendungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Dementsprechend war der Erlass eines Nachtragshaushaltes nicht erforderlich.

⁴ „nicht nur vorübergehend“ bedeutet mehr als 6 Monate

3. Jahresabschluss 2018

3.1 Inhalt des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO besteht der Jahresabschluss aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung und
- der Vermögensrechnung

Dem Jahresabschluss ist ein Anhang beizufügen. Dieser enthält gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO:

- eine Anlagenübersicht,
- eine Verbindlichkeitenübersicht,
- eine Forderungsübersicht und
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Dem Jahresabschluss ist des Weiteren ein *Rechenschaftsbericht* beizulegen, welcher das Jahresergebnis sowie die im Anhang beigefügten Anlagen näher erläutert, § 88 Abs. 2 SächsGemO.

Entsprechend des § 88 Abs. 5 SächsGemO kann die Verwaltung im Sinne der Verfahrensbeschleunigung bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile des Anhangs und des Rechenschaftsberichts verzichten.

Der Jahresabschluss ist vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit aller gegenüber der örtlichen Prüfungseinrichtung erteilten Auskünfte und Nachweise ist durch eine *Vollständigkeitserklärung* gemäß § 10 Abs. 5 SächsKomPrüfVO-Doppik nach Ende der Berichterstellung zu erklären. Die Verwaltung legte eine entsprechende Vollständigkeitserklärung vor.

3.2 Inventur und Bewertung

Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sind alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten, den Betrag des baren Geldes sowie sonstige Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar), § 34 Abs. 1 SächsKomHVO.

Die Bewertung des in der Vermögensrechnung auszuweisenden Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 5 SächsKomHVO sind Bewertungsmethoden beizubehalten, soweit keine begründeten Ausnahmefälle vorliegen (Grundsatz der Bilanzstetigkeit).

Zur Dokumentation der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten sowie zur Sicherung der Einhaltung des Grundsatzes der Bilanzstetigkeit hat die Verwaltung eine Inventur- und eine Bewertungsrichtlinie erarbeitet.

Aufgrund der Rechtsänderungen im kommunalen Haushaltsrecht zum 01.01.2018 wäre eine Überprüfung und Anpassung der beiden Richtlinien vorzunehmen. So wurden u.a. die Wertgrenze für bewegliche Vermögensgegenstände von 410 € auf 800 € angehoben. Darüber hinaus wurden die die Intervalle für körperliche Inventuren von Vermögensgegenständen verlängert. So sind körperliche Inventuren von beweglichen Vermögensgegenständen aller 5 Jahre (bis 31.12.2017: aller 3 Jahre) sowie körperliche Inventuren von unbeweglichen Vermögensgegenständen aller 10 Jahre (bis 31.12.2017: aller 5 Jahre) durchzuführen.

Darüber hinaus trägt die Kommunale Haushaltsverordnung seit dem 01.01.2018 die Kurzbezeichnung SächsKomHVO (früher: SächsKomHVO-Doppik). Dies wäre redaktionell in die Richtlinien einzuarbeiten.

⇒ Die Inventur- und Bewertungsrichtlinie wäre entsprechend anzupassen.

Gemäß des § 34 SächsKomHVO⁵ sind für jeden Jahresabschluss die Vermögensgegenstände zumindest einer Buchinventur zu unterziehen. Das Intervall für körperliche Bestandsaufnahmen für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens kann bis zu fünf Jahre; für unbewegliche Vermögensgegenstände bis zu zehn Jahre betragen. Die Verwaltung nahm mit Abschluss des Jahres 2018 sowie auch in Folgejahren bis zum Prüfungszeitpunkt keine vollständige Inventur ihrer Vermögensgegenstände vor.

⇒ Künftig sind entsprechend der Vorgaben Buch- bzw. im Rahmen der Intervallvorgaben körperliche Inventuren durchzuführen.

3.3 Buchführung und Rechnungswesen

Entsprechend § 87 Abs. 2 SächsGemO dürfen im Bereich des Finanzwesens nur Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) zugelassen sind. Die Stadt Eilenburg verwendet die Software der Fa. ABData im Haushalts- und Kassenwesen sowie im Bereich Anlagenbuchhaltung.

⇒ Für die Programmteile HKR (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen), E+S (Anlagenbuchhaltung) sowie Steuern liegt eine Zertifizierung der SAKD mit Datum 05.04.2017 vor.

Aus Gründen der Kassensicherheit hat jede Verwaltung schriftliche Festlegungen gemäß § 39 SächsKomKBVO über die Abgrenzung der Aufgabenfelder und örtlichen Besonderheiten im Bereich Kassenwesen vorzunehmen.

Die stadtinterne Dienstanweisung für die Ausübung von Kassengeschäften datiert aus dem Jahr 2006. Sie ist somit weder an die geänderten Vorschriften der kommunalen Doppik sowie sonstigen Änderungen im Bereich Kassenwesen insbesondere in Bezug auf die Einrichtung von Zahlstellen und Handvorschüssen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

⇒ Die Verwaltung sollte eine Überarbeitung der Dienstanweisung für Kassengeschäfte vornehmen.

⁵ Regelung/Fristvorgaben gültig ab 1.1.2018; bis 31.12.2017 galten folgende Intervallvorgaben für körperliche Inventuren: bewegliches Vermögen 3 Jahre, unbewegliches Vermögen (Grundstücke, u.ä.) 5 Jahre

3.4 Ergebnisrechnung

Ziel der Ergebnisrechnung ist der Vergleich des Ressourcenaufkommens und -verbrauchs in einem Haushaltsjahr. Die Ergebnisrechnung spaltet sich in die Darstellung des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses.

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung ist entsprechend § 48 SächsKomHVO aufzustellen.

Durch das **ordentliche Ergebnis** wird das Resultat aus ordentlicher bzw. betriebsgewöhnlicher Tätigkeit dargestellt. Die Ergebnisrechnung weist dazu folgende Beträge aus:

	Plan 2018	Ist 2018
ordentliche Erträge	26.814.000 €	30.339.156,65 €
./. ordentliche Aufwendungen	28.542.100 €	29.779.743,48 €
Ordentliches Ergebnis	./. 1.728.100 €	+ 559.413,17 €

Im **außerordentlichen Ergebnis** sollen die Erträge und Aufwendungen dargestellt werden, welche aus unvorhergesehenen Ereignissen und Geschäftsvorfällen entstehen, die sich klar von denen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unterscheiden.

Das außerordentliche Ergebnis stellte sich wie folgt dar:

	Plan 2018	Ist 2018
außerordentliche Erträge	0,00 €	473.607,55 €
./. außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	412.559,46 €
Sonderergebnis	0,00 €	+ 61.048,09 €

Das **Gesamtergebnis** als Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis ergab sich damit wie folgt:

	Plan 2018	Ist 2018
Gesamtergebnis	./. 1.728.100 €	+ 620.461,26 €

⇒ Die vorgelegte Ergebnisrechnung entsprach in Form und Gliederung den Vorgaben des § 48 SächsKomHVO. Die Planansätze des Haushaltsjahres stimmten mit denen der Haushaltssatzung überein.

❖ *Erträge aus der außerplanmäßigen Auflösung von Sonderposten:*

Erträge aus der außerplanmäßigen Auflösung von Sonderposten sind entsprechend der Vorgaben der Kommunalen Haushaltssystematik (VwV KomHSys) in Verbindung mit dem Sächsischen Kontenrahmen im Sonderergebnis auszuweisen (Sachkonto 5013).

Die Verwaltung wies demgegenüber diese Erträge im ordentlichen Ergebnis unter der Kontierung für die planmäßige Auflösung von Sonderposten aus. Das ordentliche Ergebnis wird somit um 33,3 T€ zu hoch und das Sonderergebnis um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen.

➔ Künftig hat die Verwaltung auf eine Kontierung der Erträge aus der außerplanmäßigen Auflösung von Sonderposten im Sonderergebnis zu achten.

❖ *Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen:*

Entsprechend der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys) in Verbindung mit dem sächsischen Kontenrahmen sind Aufwendungen aus Vermögensabgängen gemäß der dort genannten Aufgliederung nach außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund dauerhafter Wertminderung bzw. Verlust und außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund von Vermögensabgängen zu trennen.

Dementgegen wies die Verwaltung sämtliche Aufwendungen aus Vermögensabgängen unter der Kontierung 516 als außerplanmäßige Abschreibungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus, obwohl beispielsweise Vermögensabgänge aus dem Abbruch alter Verkehrsflächen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen sowie aus der Aussonderung von Altanlagen enthalten waren. Diese wären unter der Kontierung 5139 zu verbuchen gewesen.

⇒ Künftig hat die Verwaltung eine korrekte Kontierung entsprechend der Vorgaben der kommunalen Haushaltssystematik vorzunehmen.

3.5 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung erfasst alle kassenwirksamen Vorgänge eines Haushaltsjahres. Sie ist entsprechend § 49 SächsKomHVO aufzustellen.

Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung stellt die Finanzrechnung nicht auf eine Zugehörigkeit der Zahlung in ein bestimmtes Haushaltsjahr ab, sondern weist entsprechend des Kassenwirksamkeitsprinzips alle Einzahlungen und Auszahlungen aus, welche im Haushaltsjahr geleistet worden sind. Aus der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen ergibt sich der Finanzmittelüberschuss oder -fehlbetrag des Haushaltsjahres.

Die Finanzrechnung wies folgende Werte aus:

	Plan 2018	Ist 2018
<i>Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	+ 66.200 €	+551.281,49 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.024.700 €	4.265.834,92 €
<i>./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	7.664.500 €	4.750.750,89 €
<i>Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit</i>	+360.200 €	./. 484.915,97 €
Finanzmittelüberschuss/-bedarf	+ 426.400 €	+ 66.365,52 €
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen	605.000 €	0,00 €
<i>./. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten</i>	1.475.000 €	1.475.350,28 €
<i>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</i>	./. 870.000 €	./. 1.475.350,28 €
Einzahlungen aus Rückzahlung von Darlehen	40.600 €	43.475,46 €
Auszahlungen für die Darlehensgewährung	0,00 €	3.000,00 €
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	0 €	./. 2.244,92 €
Einzahlungen aus Kassenkrediten	0 €	0,00 €
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0 €	0,00 €

(+)Überschuss/(-)Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr ./. 443.600 € ./. 1.411.229,68 €

Finanzmittelbestand zum 01.01.2018 5.842.056,67 €
 Finanzmittelbestand zum 31.12.2018 4.430.826,99 €

⇒ Die vorgelegte Finanzrechnung entsprach in Form und Gliederung den Vorgaben des § 49 SächsKomHVO.

Die rechnerische Änderung des Finanzmittelbestandes konnte **nicht** mit der tatsächlichen Änderung der liquiden Mittel abgestimmt werden. Der Bestand liquider Mittel laut Bilanz zum 31.12.2018 belief sich auf 4.433.351,88 € (Differenz 2.524,89 €).

❖ *Rechnerische Abstimmung:*

Die Prüfung der Finanzrechnung ergab in einzelnen Positionen rechnerische Differenzen:

	Ist-Ergebnis lt. Finanzrechnung 2018 (Spalte 4)	Korrektes Rechenergebnis 2018
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.265.834,92 €	4.222.359,46 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.750.750,89 €	4.747.750,89 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-2.244,92 €	+ 38.230,54 €

Hintergrund der rechnerischen Differenzen ist eine programmseitig abweichende Zuordnung der Ein- und Auszahlungen aus gewährten Darlehen. Diese werden zwar korrekt in Zeilen 42 und 43 der Finanzrechnung ausgewiesen, jedoch rechnerisch fehlerhaft unter den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erfasst.

➔ Künftig hat die Verwaltung auf einen korrekten Ausweis der Beträge in der Finanzrechnung zu achten.

❖ *Abstimmbarkeit der Planansätze zwischen Haushaltssatzung und Finanzrechnung:*

Die in der Gesamtfinaanzrechnung ausgewiesenen Planansätze (Spalte 2) entsprechen im investiven Bereich nicht den Planansätzen laut der Haushaltssatzung. Hintergrund sind fehlerhaft veranschlagte Planansätze für Rückzahlungen aus Darlehen im HKR-Programm.

	Planansätze lt. Haushaltssatzung 2018	Planansätze lt. Finanzrechnung 2018
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.984.700 €	8.024.700 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	320.200 €	360.200 €
Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	40.000 €	40.600 €

⇒ Die Verwaltung hat künftig die Planansätze der Haushaltssatzung mit den in der Finanzrechnung ausgewiesenen Planansätzen abzustimmen.

❖ *Ausweis von Verwehr- und Vorschusskonten (haushaltsunwirksame Zahlungen):*

Die Kontierung der Verwehr- und Vorschusskonten in der Finanzrechnung erfolgte fehlerhaft. Entsprechend der Vorgaben der Kommunalen Haushaltssystematik sind haushaltsunwirksame Zahlungen als solche in der Finanzrechnung auszuweisen (Kto. 671/771). Die Verwaltung verbuchte die Verwehr- und Vorschusskonten jedoch unter den sonstigen haushaltswirksamen Einzahlungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kto. 6591/7491). Darüber hinaus weisen die betreffenden Konten zum Teil negative Bestände (Erstattungsbeträge) aus, was dem Bruttogrundsatz bzw. dem Verrechnungsverbot widerspricht.

Der fehlerhafte Ausweis der Vorschuss- und Verwehrkonten erhöht die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 38,7 T€ und mindert die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 29,6 T€.

⇒ Die Verwaltung hat künftig einen korrekten Ausweis der Verwehr- und Vorschusskonten in der Finanzrechnung vorzunehmen.

3.6 Über- und Außerplanmäßige Ausgaben

Die in Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Jahres 2018 ausgewiesenen Ausgabeansätze bilden die Obergrenze der im Haushaltsjahr zu veranschlagenden Ausgaben. Der § 79 SächsGemO lässt jedoch unter bestimmten Bedingungen auch Ausgaben über den bzw. ohne Ansätze zu.

Überplanmäßig sind die Ausgaben, welche die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge sowie übertragenen Haushaltsreste übersteigen.

Außerplanmäßig sind die Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus Vorjahren verfügbar sind.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 79 Abs. 1 SächsGemO nur zulässig, wenn

1. ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist
oder
2. die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht.

Sind die zusätzlichen Ausgaben nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Stadtausschusses oder des Stadtrates⁶.

Die Legitimation von Mehrausgaben hat grundsätzlich vor der Mittelverfügung stattzufinden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 auf über- und außerplanmäßige Ausgaben ergab folgende Feststellungen:

⇒ Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 entstanden in verschiedenen Sachkonten diverse über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen in Folge von Umbuchungen zwischen dem Ergebnis- und dem Investitionshaushalt. Diese begründeten sich in notwendigen Umkontierungen von Buchungen im Zusammenhang mit der

⁶ Laut Hauptsatzung gelten folgende Wertgrenzen: Stadtausschuss 5.000 € bis 15.000 €; Stadtrat > 15.000 €

Abgrenzung von Investition und Aufwand (z.B. STEG-Honorare für nicht-investive Anteile der Stadtanierung, Beschaffung gebrauchter PC's und anderer geringwertiger Wirtschaftsgüter). Da die so entstandenen „Mehrausgaben“ jedoch reine Umbuchungen darstellen, werden sie im Folgenden aus Vereinfachungsgründen nicht mit betrachtet.

⇒ Des Weiteren finden sich im Jahresabschluss 2018 Mehraufwendungen aus nicht-zahlungswirksamen Jahresabschlussbuchungen. Dies betrifft u.a.:

(SK) Bezeichnung	Plan	Ist	Abweichung
407130 Aufwand Zuführung Rückstellungen Altersteilzeit	41.500 €	89.785,55 €	+ 48.285,55 € €
471110 planmäßige Abschreibungen – Altvermögen bis 31.12.2017	3.340.100 €	3.545.180,85 €	+ 205.080,85 €
471118 planmäßige Abschreibungen – Neuvermögen ab 01.01.2018	0 €	228.918,45 €	+ 228.918,45 €
472100 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	0 €	28.284,77 €	+ 28.284,77 €
447200 Verluste aus Wertveränderungen Finanzanlagevermögen	0 €	80.092,00 €	+ 80.092,00 €
461110 Abführung Gebührenüberschuss an Sonderposten (Abfallwirtschaft)	0 €	83.487,13 €	+ 83.487,13 €
511600 Zuschreibung von Sonderposten	0 €	38.683,17 €	+ 38.683,17 €
516100 außerplanmäßige Abschreibungen auf Grund Vermögensabgang	0 €	42.872,45 €	+ 42.872,45 €
516200 Aufwendungen aus Vermögensabgängen (unbewegl. Vermögen) ⁷	0 €	330.986,14 €	+ 330.986,14 €

Den aufgeführten Mehraufwendungen stehen (nichtzahlungswirksame) Mehrerträge aus der planmäßigen Auflösung von Sonderposten (Plan 1.453,0 T€/Ist 1.860,3 T€) sowie Erträgen aus Wertveränderungen beim Finanzvermögen (Plan 0 €/Ist 1.719,3 T€), Zuschreibungen auf Anlagevermögen (Plan 0 €/ Ist 374,4 T€) und Erträgen aus der Auflösung von Altersteilzeitrückstellungen (Plan 34,0 T€/Ist 47,6 T€) entgegen.

Der § 79 SächsGemO schreibt unabhängig von einer Zahlungswirksamkeit erheblicher Mehraufwendungen einen Genehmigungsvorbehalt des Stadtrates vor. Die o.g. Jahresabschlussbuchungen wurden jedoch erst nach Ablauf des Haushaltsjahres ermittelt und verbucht. Die Datengrundlagen zur Ermittlung der Beträge wurden erst in Folgejahren vollständig ermittelt. Die Mehrausgaben stellen aufgrund von Bilanzvorschriften unabwiesbare Aufwendungen dar. Eine Beschlussfassung nach Abschluss des Haushaltsjahres und damit nach Außerkrafttreten der Haushaltssatzung 2018) war der Verwaltung nicht mehr möglich.⁸

⇒ Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bzw. zur Vereinfachung der Handhabung wären Regelungen in der Hauptsatzung für zahlungsunwirksame Jahresabschlussbuchungen zu überdenken.

⁷u.a. Vermögensabgänge aus Grundstücksverkäufen

⁸ Die Problematik des Genehmigungsvorbehaltes erheblicher und unabwiesbarer (zahlungsunwirksamer) Jahresabschlussbuchungen ist dem SMI bekannt. Eine Änderung der Rechtslage ist jedoch nicht zu erwarten.

Darüber hinaus sind weitere zahlungswirksame Mehrausgaben entstanden, welche aufgrund ihrer Höhe des Beschlusses des Stadtausschusses bzw. des Stadtrates bedurft haben. Die Verwaltung konnte in einzelnen der geprüften Fälle jedoch keine Beschlüsse vorlegen. Der Haushaltsausgleich war in diesen Fällen jedoch durch ausreichende Deckungsmittel gesichert. Dies betraf u.a.:

54100102/422100 Straßenbeleuchtung – Betriebsführungsvertrag, + 25,5 T€

12600100/425500 Brandschutz – Geräte und Ausrüstung, + 9,1 T€

36520200/431840 Tagespflege – sonstige Zuschüsse, + 7,15 T€

11110101/449100 Stadtrat – Kopierkosten, + 5,4 T€

11130100/443183 Finanzverwaltung – Beraterkosten (AB-Data), + 5,3 T€

➔ Künftig hat die Verwaltung auf die Einhaltung der Regelungen der Hauptsatzung zu achten.⁹

- Zweckwidrige Verwendung von Ermächtigungsübertragungen auf Ausgabeansätze investiver Maßnahmen:

Laut § 21 Abs. 1 SächsKomHVO bleiben Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bei Übertrag in Folgejahre bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Aus dem Haushaltsjahr 2017 übertrug die Verwaltung Ausgabeansätze für die Investitionsmaßnahme Hortneubau Ost (Prod. 365201208 SK 096010) in Höhe von 661,9 T€ auf das Haushaltsjahr 2018. Davon verwendete sie 65,1 T€ zur Erhöhung des Planansatzes für Mehrausgaben im Bereich der Bauausgaben der Investitionsmaßnahme Kita Bummi (Prod. 36520101 SK 096010).

⇒ Künftig hat die Verwaltung auf die Einhaltung des § 21 Abs. 1 SächsKomHVO zu achten und Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen zweckentsprechend zu verwenden.

⁹ Die Prüfung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Haushaltsjahres 2018 erfolgte gesondert. Detailliertere Prüffeststellungen sind im Prüfbericht vom 01.04.2020 enthalten.

3.7 Ermächtigungsübertragungen

Entsprechend § 21 SächsKomHVO können nicht verbrauchte Haushaltsansätze ins Folgejahr übertragen werden (Ermächtigungsübertragungen). Gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

Planansätze im Ergebnishaushalt bleiben bis zu zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar; für Investitionen längstens zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes.

Die Übertragung von Planansätzen in Folgejahre ist nur zulässig, soweit das geplante Gesamtergebnis dieser Jahre damit nicht gefährdet ist, § 18 Abs. 2 SächsKomHVO.

Im Haushaltsjahr 2018 standen folgende Ermächtigungsübertragungen zur Verfügung:

	<i>Ermächtigungs- übertrag</i>	<i>Inanspruchnahme</i>	<i>Abgänge</i>
Ergebnishaushalt - Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnishaushalt - Ausgaben	481.972,11 €	402.941,38 €	73.009,30 €
Investitionshaushalt - Einnahmen	903.144,73 €	288.620,17 €	614.524,56 €
Investitionshaushalt - Ausgaben	4.911.451,21 €	3.695.587,61 €	922.502,31 €

Aus dem Haushaltsjahr 2018 wurden folgende Planansätze in das Jahr 2019 übertragen:

	<i>Erm.übertrag nach 2019</i>
Ergebnishaushalt - Einnahmen	0,00 €
Ergebnishaushalt - Ausgaben	530.510,18 €
Investitionshaushalt - Einnahmen	647.943,97 €
Investitionshaushalt - Ausgaben	2.632.768,00 €

Die Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre ist im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben und dient u.a. auch als Grundlage der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Zu diesem Zweck ist auf eine bedarfsgerechte Mittelplanung zu achten.

3.8 Kennzahlenauswertung

Entsprechend des § 72 SächsGemO ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist und eine dauerhafte Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Im Zuge der kommunalen Doppik können und sollen zu diesem Zweck verschiedene Kennzahlen herangezogen werden.

Aufgrund der bisher geringen Datengrundlagen und Erfahrungswerte in Bezug auf Kennzahlen liegen für den Freistaat Sachsen bislang keine umfassenden Vergleichsmöglichkeiten vor. Eine Anwendung von Richtwerten bilanzieller Kennzahlen aus dem unternehmerischen Bereich ist nicht ohne Vorbehalte möglich, da die Kennzahlen im Wesentlichen branchenabhängig sind.

In den vergangenen Jahren wurden folgende Kennzahlen für die Stadt Eilenburg ausgewertet:

Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Kennzahl 2017</i>	<i>Kennzahl 2018</i>	<i>Kennzahl 2019</i>	<i>Kennzahl 2020</i>	<i>Kennzahl 2021</i>
Nettoinvestitionsmittel¹⁰ (=Zahlungsmittelsaldo lfd. Vw.- tätigkeit – (Auszahlungen für ordentl. Kredittilgung + Tilgung kreditähnl. Rechtsgeschäfte))	999,2 T€	- 318,7 T€	3.839,2 T€	2.217,7 T€	608,4 T€
Liquiditätsdeckungsgrad (=Summe der Einzahlungen *100/ Summe der Auszahlungen)	99 %	95 %	116 %	115 %	96,5 %
Steuern gesamt pro Ew. (=Einzahlungen aus Steuern * 100 / Einwohner zum 31.12.)	856,17 €/Ew.	819,91 €/Ew.	1.005,10 €/Ew.	807,92 €/Ew.	927,01 €/Ew.
Grundsteuer A u. B pro Einwohner (= Einzahlungen aus Grundsteuer A u. B * 100 / Einwohner zum 31.12.)	118,28 €/Ew.	121,44 €/Ew.	119,25 €/Ew.	119,90 €/Ew.	120,69 €/Ew.
Gewerbesteuer pro Ew. (= Einzahlungen aus Gewerbesteuer * 100/ Einwohner zum 31.12.)	427,72 €/Ew.	374,62 €/Ew.	537,81 €/Ew.	354,02 €/Ew.	441,95 €/Ew.
Einwohner zum 31.12. (Quelle: statistisches Landesamt)	15.607	15.583	15.553	15.662	15.721

Die Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum zeigen in der Mehrzahl der vergangenen Jahre einen Bestand an Nettoinvestitionsmitteln, welche für Investitionen zur Verfügung standen. Jedoch zeigt der Gesamtliquiditätsdeckungsgrad an, dass das Verhältnis der Ein- und Auszahlungen nur knapp ausgeglichen ist und somit am unteren Limit rangiert. Hintergrund sind insbesondere fehlende Eigenmittel für Investitionen.

Bezüglich der Einnahmen aus Steuern zeigt der Vergleich der ermittelten Werte mit den vom Freistaat für das Haushaltsjahr 2021 veröffentlichten sächsischen Durchschnittswerten (Realsteuervergleich), dass bezüglich der Grundsteuer und Gewerbesteuer überdurchschnittliche Werte erzielt werden (sächsischer Durchschnitt kreisangehöriger Gemeinden 10.000 – 20.000 Einwohner: Grundsteuer A u. B 111,96 €/Ew.; Gewerbesteuer 376,17 €/Ew.).

¹⁰ Angaben für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 zum derzeitigen Stand. Mit Erstellung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 kann es zu Abweichungen aufgrund von Umbuchungen im Zusammenhang mit der Abgrenzung zwischen Investition und Aufwand und damit einer Veränderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit kommen.

Kennzahlen der Ergebnisrechnung:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Kennzahl 2015</i>	<i>Kennzahl 2016</i>	<i>Kennzahl 2017</i>	<i>Kennzahl 2018</i>
Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad (=Ordentliche Erträge * 100/ Ordentliche Aufwendungen)	101,9 %	108,0 %	157,9 %	101,9 %
Steuerquote (= Erträge aus Steuereinnahmen * 100 / Summe ordentliche Erträge)	44,8 %	42,6 %	46,5 %	42,8 %
Zuwendungsquote (= Erträge aus Zuwendungen * 100 / Summe ordentliche Erträge)	32,3 %	36,4 %	31,4 %	33,0 %
Personalaufwandsquote (= Personalaufwendungen * 100 / Summe ordentliche Aufwendungen)	25,3 %	24,8 %	24,0 %	23,6 %
Sach- u. Dienstleistungsaufwandsquote (=Aufwendungen aus Sach-/Dienstleistungen * 100 / Summe ordentliche Aufwendungen)	18,0 %	18,7 %	18,6 %	19,7 %
Abschreibungsquote (=Planmäßige Abschreibungen * 100/ Summe ordentliche Aufwendungen)	14,1 %	14,0 %	13,0 %	12,8 %
Zinsaufwandsquote (=Zinsaufwendungen * 100 / Summe ordentliche Aufwendungen)	1,7 %	1,5 %	0,8 %	0,6 %

Bezüglich der Kennzahlen der Ergebnisrechnung gibt es momentan leider noch keine veröffentlichten Vergleichswerte anderer Gemeinden, sodass eine Einschätzung schwierig ist. Die errechneten Quoten liegen nach Auffassung der Prüfung jedoch weder auffallend hoch noch auffallend niedrig. Positiv zu beurteilen ist der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad, der einen Ausgleich der Aufwendungen durch Erträge zeigt.

Kennzahlen der Vermögensrechnung (bilanzielle Kennzahlen):

<i>Bezeichnung</i>	<i>Kennzahl 2015</i>	<i>Kennzahl 2016</i>	<i>Kennzahl 2017</i>	<i>Kennzahl 2018</i>
Sachanlagevermögensquote (=Sachanlagevermögen * 100/ Gesamtvermögen)	73,6 %	72,9 %	66,3 %	66,9 %
Finanzanlagevermögensquote (=Finanzanlagevermögen * 100/ Gesamtvermögen)	21,7 %	21,7 %	22,6 %	23,4 %
Fördermittelquote für Investitionen (=Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen * 100/ Sachanlagevermögen)	26,3 %	26,1 %	25,4 %	27,2 %
Eigenkapitalquote (= (Basiskapital + Ergebnisrücklagen + Fehlbetragsvorträge) * 100 / Gesamtvermögen)	67,2 %	67,8 %	67,9 %	68,0 %
Fremdkapitalquote (= (Rückstellungen + Verbindlichkeiten + Passive Rechnungsabgrenzungsposten) * 100 / Gesamtvermögen)	6,5 %	6,1 %	5,5 %	4,8 %
Kreditquote (=Kreditverbindlichkeiten * 100/ Gesamtvermögen)	6,2 %	5,3 %	4,8 %	3,9 %
Bilanzielle Pro-Kopf-Verschuldung (= (Verbindlichkeiten + Rückstellungen)/ Ew. zum 31.12.	715,21 €/Ew.	672,71 €/Ew.	595,94 €/Ew.	531,33 €/Ew.

Für die Kennzahlen der Vermögensrechnung gibt es bislang vereinzelte Vergleichswerte. Positiv zu beurteilen ist das ausgeglichene Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital. Nach hergebrachten Grundsätzen der Buchführung ist ein Verhältnis von 33 % Fremdkapital zu 66 % Eigenkapital als gut einzuschätzen. Dies erreicht die Stadt

Eilenburg und liegt bezüglich der Eigenkapitalquote auch über dem Durchschnitt (59,8 %) anderer Gemeinden in Sachsen. Im Bereich der Sachanlagevermögensquote liegt der Durchschnitt bei 70,4 %, bezüglich des Finanzanlagevermögens bei 21,3 %. Die Fördermittelquote für Investitionen liegt im Durchschnitt bei 26,6 %, die Kreditquote bei 10,6 %. Auch hier erzielte die Stadt Eilenburg jeweils bessere Ergebnisse.¹¹ Die Senkung der Sachanlagevermögensquote im Jahr 2017 resultiert aus der Umkontierung von Verkaufsgrundstücken in das Umlaufvermögen.

¹¹ Die Vergleichswerte basieren auf einer Veröffentlichung des Sächsischen Rechnungshofes bezüglich erster Erhebungen im Bereich von Eröffnungsbilanzsummen überörtlich geprüfter Gemeinden.

4. Jahresergebnis 2018

Entsprechend § 24 SächsKomHVO ist für den Ergebnishaushalt ein Haushaltsausgleich anzustreben. Dabei sollen vorrangig ordentliche Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden. Ein hier entstehender Fehlbetrag ist zunächst durch die Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis zu decken. Erst dann dürfen Mittel aus dem außerordentlichen Ergebnis zur Deckung herangezogen werden.

Der Haushaltsausgleich stellte sich mit Abschluss des Jahres 2018 wie folgt dar:

Summe der ordentlichen Erträge	30.339.156,65 €
<u>./. Summe der ordentlichen Aufwendungen</u>	<u>29.779.743,48 €</u>
= <i>ordentliches Ergebnis</i>	+ <u>559.413,17 €</u>
außerordentliche Erträge	473.607,55 €
<u>außerordentliche Aufwendungen</u>	<u>412.559,46 €</u>
= <i>Sonderergebnis</i>	+ <u>61.048,09 €</u>
= <i>Gesamtergebnis</i>	+ 620.461,26 €

Die Ergebnisverwendung des ordentlichen und des Sonderergebnisses hat entsprechend der §§ 23 und 25 SächsKomHVO zu erfolgen. Im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen existiert somit kein Spielraum bei der Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses. Die Verwendung ist demzufolge bereits mit der Aufstellung des Jahresabschlusses zu verbuchen.

Die Verwendung des im ordentlichen Ergebnis entstandenen Überschusses nahm die Verwaltung wie folgt vor:

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	9.734.497,97 €
<u>zzgl. ordentliches Ergebnis des Haushaltsjahres 2018</u>	<u>+ 559.413,17 €</u>
<i>Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses</i>	+ <u>10.293.911,14 €</u>

Die Rücklage steht zum Ausgleich von Fehlbeträgen künftiger Jahre zur Verfügung.

Der Überschuss des Sonderergebnisses wurde wie folgt verbucht:

Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	156.406,23 €
<u>zzgl. Sonderergebnis 2018</u>	<u>+ 61.048,09 €</u>
<i>Ergebnisvortrag Sonderergebnis zum 31.12.2018</i>	+ <u>217.454,32 €</u>

Der Überschuss des Sonderergebnisses des Jahres 2018 wurde der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Vorjahren zugeführt. In Summe stehen mit Stand zum 31.12.2018 217,4 T€ zum Ausgleich von Fehlbeträgen in folgenden Jahren zur Verfügung.

5. Vermögensrechnung

5.1 Aufbau und Gliederung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontenform aufzustellen und mindestens entsprechend des § 51 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO zu gliedern.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2018 folgende Beträge aus:

Jahresabschluss 2018			
Anlagevermögen		Kapitalposition	
immaterielles Anlagevermögen	24.955,97 €	Basiskapital	105.733.519,49 €
aktive Sonderposten	0,00 €	Rücklagen	10.511.365,46 €
Sachanlagevermögen	114.384.383,01 €	Fehlbeträge	0,00 €
Finanzanlagevermögen	40.039.577,88 €	Sonderposten	46.514.796,40 €
Umlaufvermögen		Rückstellungen	442.316,63 €
Vorräte	11.016.086,07 €	Verbindlichkeiten	7.837.454,00 €
Forderungen	1.141.097,37 €	Passive RAP	0,00 €
liquide Mittel	4.433.351,68 €		
Aktive RAP	0,00 €		
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00 €		
<i>Summe Aktiva</i>	<i>171.039.451,98 €</i>	<i>Summe Passiva</i>	<i>171.039.451,98 €</i>

⇒ Die vorgelegte Bilanz entspricht den formalen Vorgaben. Die in der Bilanz ausgewiesenen Bestände zum 01.01.2018 konnten mit den Beständen des Jahresabschlusses 2017 abgestimmt werden.

5.2 Aktivseite

a) Aktive Sonderposten:

Für Zuwendungen, Umlagen, u.ä., welche die Gemeinde an Dritte für Investitionen geleistet hat und die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten für Vermögen bei der Gemeinde begründen, dürfen Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen (aktive Sonderposten) gebildet werden. Die Sonderposten sind aufwandswirksam über die Zweckbindungsfrist des bezuschussten Vermögensgegenstandes abzuschreiben (§ 36 Abs. 8 SächsKomHVO).

Die Stadt Eilenburg macht von dem Wahlrecht gemäß des § 36 Abs. 8 SächsKomHVO gebrauch, Investitionszuwendungen nicht als aktive Sonderposten auszuweisen.

b) Immaterielles und Sachanlagevermögen:

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2018 folgendes immaterielles und Sachanlagevermögen aus:

Anlagegruppe	Bestand 31.12.2018	in %
immaterielles Anlagevermögen	24.955,97	0,02%
unbebaute Grundstücke	14.048.330,13	12,28%
bebaute Grundstücke	45.179.560,82	39,49%
Infrastrukturvermögen	49.294.247,46	43,09%
Bauten auf fremden Grund u. Boden	0,00	-
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	443.674,95	0,39%
Maschinen, techn. Anlagen	1.715.200,75	1,50%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.002.656,15	0,88%
Anlagen im Bau, Anzahlungen auf Sachanlagen	2.700.712,75	2,36%
Gesamt	114.409.338,98	100,00%

Der in der Bilanz ausgewiesene Gesamtbuchwert des Anlagevermögens stimmt mit den im Anlageverzeichnis ausgewiesenen Werten überein. Die ordentlichen Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen beliefen sich auf 3.678,7 T€. Aus Vermögensabgängen (insb. Grundstücksverkäufe) werden in der Ergebnisrechnung außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 48,9 T€ ausgewiesen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens inkl. der Verkaufsgrundstücke¹² im Haushaltsjahr 2018 ergibt sich wie folgt:

Anfangsbestand 01.01.2018 124.963.286,90 €
(immat. Vermögen, Sachanlagevermögen, Verkaufsgrundstücke)

Zugänge:

Zugänge AHK lt. AnBu 5.583.372,20 €

Abgänge:

Planmäßige Abschreibungen 3.774.099,30 €

Außerplanmäßige Abschreibungen 48.961,86 € lt. ER //

145.620,24 € lt. AnBu

Abgänge aus Grundstücksverkäufen 1.201.514,56 €

(Verkaufsgrundstücke 084000)

Schlussbestand 31.12.2018 (rechnerisch) 125.425.425,05 €

Schlussbestand lt. Bilanz 125.425.425,05 €

(immat. Vermögen, Sachanlagevermögen, Verkaufsgrundstücke)

Die Höhe der planmäßigen Abschreibungen entsprechend des Anlagenachweises konnte mit den in der Ergebnisrechnung verbuchten planmäßigen Abschreibungen abgestimmt werden.

Für außerplanmäßige Abschreibungen wurden in der Ergebnisrechnung 48,9 T€ (ohne Abgänge aus Grundstücksverkäufen) verbucht. Der Betrag kann mit den in der

¹² Da die im Umlaufvermögen ausgewiesenen Verkaufsgrundstücke in der Anlagenbuchhaltung erfasst sind, werden die Bestände in der folgenden Übersicht (aus Vereinfachungsgründen) mit betrachtet.

Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Beträgen (145,6 T€) nicht abgestimmt werden. Da die Schlussbestände zum 31.12.2018 des Anlagenachweises sowie der Bilanz die gleichen Beträge aufweisen, handelt es sich wahrscheinlich um unzulässige Verrechnungen oder sonstige fehlerhaften zwischenjährige Ausweisproblematiken.

- ➔ Künftig hat die Verwaltung auf eine Abstimmbarkeit der Beträge zwischen Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung zu achten.

Die Anlagezugänge und –abgänge wurden anhand folgender Bereiche geprüft:

- ❖ Eröffnungsbilanzkorrektur: Nacherfassung Durchlässe
- ❖ Grundstücksvorgänge (Grundstückskäufe und –verkäufe, Flurstückszerlegungen, Vermögensübertragungen und –zuordnungen nach VZOG)
- ❖ Hortneubau Grundschule Ost
- ❖ Straßenbaumaßnahme Quartier Karl-/Rollenstraße

Die Prüfung der o.g. Anlagezu- und –abgänge ergab folgende Beanstandungen:

- ❖ Nacherfassung Durchlässe:

Darstellung in der Anlagenbuchhaltung bzw. im Anlagenachweis:

Nacherfassung erfolgte nicht gemäß des vorgesehenen Verfahrens – die (historischen) AHK, das geschätzte Baujahr sowie die bislang gelaufenen Afa der DL wurden in der AnBu nicht erfasst. Die AG wurden mit RBW zum 1.1.2018 als AHK aufgenommen – die Afa wurden nur für 2018 in der AnBu dargestellt (kein Ausweis bisher gelaufener Afa/Werteverlust)

Fehlerhafte Darstellung in AnBu					
AHK 01.01.2018	Zugang AHK	AHK 31.12.18	Bis 01.01.2018 gelaufene Afa	Afa 2018	RBW 31.12.18
0,00 €	459.923,74 €	459.923,74 €	0,00 €	7.260,42 €	452.663,32 €
Ausweis bei korrekter Darstellung in AnBu					
0,00 €	699.061,33 €	699.061,33 €	239.174,60 €	7.260,42 €	452.626,31 € ¹³

- ➔ Künftig hat die Verwaltung auf eine korrekte Darstellung und Verbuchung bei der Nacherfassung von Vermögensgegenständen zu achten.

Fehler bei Rückindizierung der Baukosten einzelner Durchlässe:

Sind die ursprünglichen Baukosten nicht mehr ermittelbar, so darf die Bewertung im Wege einer Ersatzbewertung mithilfe von Vergleichswerten aus ähnlichen Baumaßnahmen erfolgen. Die Verwaltung nutzte hier Baukosten aus dem Jahr 2018 für das Grabensystem Rietzschke. Die so ermittelten Baukosten sind auf das tatsächliche Jahr der Erbauung mittels Baupreisindizes anzupassen (Rückindizierung).

Die Verwaltung nahm die Rückindizierung bei einzelnen Durchlässen fehlerhaft vor. Dies betraf unter anderem die Anlagegüter Nr. 10010851 und 10010852 (Durchlässe

¹³ Die sich ergebende Differenz zwischen den Restbuchwerten liegt in Übertragungsfehlern in der der Bewertung zugrundeliegenden Excel-Liste begründet.

Auenweg). Die Durchlässe wurden mit einem Baujahr von 2003 geschätzt, die Rückindizierung erfolgte jedoch aufgrund eines Übertragungsfehlers zum Baujahr 1958. Der Restbuchwert zum 31.12.2018 hätte sich für diese beiden Durchlässe somit auf 28.671,07 € bzw. 21.503,30 € belaufen müssen. Stattdessen werden im Anlagenachweis für die Anlagegüter ein Buchwert von 6.903,97 € bzw. 5.177,98 € ausgewiesen.¹⁴

→ Die Verwaltung hat die Buchwerte der betreffenden Anlagegüter im nächstmöglichen Jahresabschluss zu korrigieren.

❖ Straßenbaumaßnahme Quartier Karl-/Rollenstraße:

Verbuchung Anlageabgänge Altvermögen (Abbruch alter Verkehrsflächen):

Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme wurden alte Verkehrsflächen (Gehwege, Straßen) abgebrochen. Die betreffenden Anlagegüter¹⁵ wären damit auszubuchen gewesen. Die Verwaltung vergaß die Ausbuchung jedoch.

→ Die Verwaltung hat die betreffenden Anlagegüter im nächstmöglichen Jahresabschluss aufwandswirksam auszubuchen.¹⁶

Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr 2019:

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit und des Verursachungsprinzips sind die Kosten einer Maßnahme dem Haushaltsjahr zuzuordnen, in welchem die Leistungen verursacht und erbracht worden sind. Sind die Leistungen bereits erbracht, aber bis zum Jahresende noch keine Rechnung gestellt, so ist für die offene Zahlungsverpflichtung eine Verbindlichkeit auszuweisen.

Im Falle der Straßenbaumaßnahme Quartier Karl-/Rollenstraße (Fertigstellung Dezember 2018) erfolgten die letzten Rechnungslegungen erst zu Beginn des Jahres 2019. Die Verwaltung verbuchte diese Kosten (gesamt: 105,4 T€) entgegen der o.g. Grundsätze im Haushaltsjahr 2019. Somit war auch keine Aktivierung dieser Kosten im Jahr 2018 möglich und es wurde zum 31.12.2018 keine Verbindlichkeit in Höhe der erbrachten Leistungen verbucht.

→ Künftig hat die Verwaltung auf eine korrekte Verbuchung zu achten.

Aktivierung von Verkehrsflächen auf fremden Grund und Boden:

Öffentlich gewidmete Verkehrsflächen der Gemeinde sind (auch wenn sie auf fremden Grund und Boden erbaut worden sind) aufgrund der Baulastträgerschaft als wirtschaftliches Eigentum darzustellen und im Vermögen auszuweisen.

Im Rahmen der Maßnahme wurden öffentlich gewidmete Verkehrsflächen (Wege, Straßen) auf fremden Grund und Boden gebaut (EWV-Grundstück). Der Grundstückserwerb wurde nach Auskunft der Verwaltung erst im Jahr 2019 realisiert. Entgegen der o.g. Grundsätze wies die Verwaltung die betreffenden Baukosten in Höhe von 29,9 T€ zwar im Anlagevermögen aus, nahm aber keine Aktivierung (Beginn der

¹⁴ betrifft auch AG 10010892, AG 10010914, AG 10010916, AG 10010919

¹⁵ betrifft AG 10004301 bis 10004304 (RBW 11.020,15 €), AG 10004061 bis 10004063 (RBW 13.462,44 €), AG 10004494 (RBW 7.364,62 €)

¹⁶ Nach Auskunft der Verwaltung soll die Ausbuchung der Anlagegüter im Jahresabschluss 2019 nachgeholt werden.

Abschreibung) vor. Die Aktivierung sollte erst im Jahr 2019 mit dem Grundstückskauf erfolgen. Analog dazu verfuhr sie bei den dazugehörigen Fördermitteln (Sonderposten).

- ➔ Die Verwaltung hat künftig auf die Einhaltung des korrekten Aktivierungszeitpunktes zu achten.

Festwert Straßenbeleuchtung aus der Eröffnungsbilanz 2011:

Als Bewertungsvereinfachungsverfahren dürfen Anlagegüter gleicher Art und Güte, welche regelmäßig ersetzt werden im Wege eines Festwertes zusammengefasst bewertet werden. Der Festwert wird nicht abgeschrieben. Die Beschaffung von Ersatzanlagen ist als Aufwand zu verbuchen. Die Verwaltung nahm im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 dieses Bewertungsvereinfachungsverfahrens für die Straßenbeleuchtungsanlagen in Anspruch (Festwert Straßenbeleuchtung).

Im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse entschied sich die Verwaltung jedoch zum Wechsel der Bewertungsmethode und zur Einzelbewertung der Straßenbeleuchtungsanlagen. Somit werden zusätzlich zum bestehenden Festwert die seit dem Jahr 2011 beschafften Straßenbeleuchtungsanlagen einzeln unter den Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Der seit dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 bestehende Festwert in Höhe von 2.100,3 T€ dürfte somit auch mangels Ersatzbeschaffungen innerhalb des Festwertes sowie voranschreitenden Werteverzehrs (Abschreibung) nicht mehr den Gegebenheiten entsprechen.

- ➔ Die Verwaltung sollte eine Überprüfung des bestehenden Festwertes und ggf. eine Anpassung vornehmen.

❖ Grundstücksvorgänge:

Fehlerhafte Verbuchung von Wertkorrekturen:

Fällt in einem der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschlüssen eine fehlerhafte Bewertung eines Vermögensgegenstandes auf, so ist eine ergebniswirksame Wertkorrektur vorzunehmen. Die Korrektur der Buchwerte ist vor Verbuchung des Verkaufs der Grundstückstücke vorzunehmen.

Im Rahmen der Verbuchung des Verkaufs einzelner Grundstücke im Jahr 2018 sind fehlerhafte Bewertungen von Grundstücken aufgefallen. In einem Fall wurde das betreffende Grundstück als Bauland bewertet, obwohl lediglich Bauerwartungsland vorlag.¹⁷ In einem anderen Fall war das Grundstück aufgrund von zur Eröffnungsbilanz noch nicht bekannter Bauhindernisse in seinem Wert als Baugrundstück gemindert.¹⁸

Die Verwaltung verbuchte die Wertminderungen nicht separat als Abschreibungen aufgrund Wertminderung. Stattdessen nahm die Verwaltung eine unzulässige Verrechnung mit dem geminderten Verkaufspreis vor. Somit werden unter der Kontierung 516200 Aufwendungen aus der Veräußerung in Höhe von 96,3 T€ bzw. 211,2 T€ (Verkauf unter Buchwert) ausgewiesen, obwohl die betreffenden Grundstücke zu ihrem tatsächlichen Wert verkauft worden sind.

- ➔ Künftig hat die Verwaltung auf eine korrekte Verbuchung von Wertkorrekturen zu achten.

¹⁷ AG 10010326 Verkauf Grundstück Jacobsplatz

¹⁸ AG 10008004 Verkauf Grundstück Ostbahnhofstraße (Remondis)

c) Finanzanlagevermögen:

Die Stadt Eilenburg weist Finanzanlagevermögen ausschließlich in Bezug auf Beteiligungen an verbundenen Unternehmen oder Zweckverbände sowie Ausleihungen an diese und Mitarbeiter der Verwaltung (Arbeitgeberdarlehen) aus. Langfristige Geldanlagen (Wertpapiere, Festgelder, u.ä.) bestanden im Haushaltsjahr 2018 nicht.

Das Finanzanlagevermögen weist somit folgende Bestände aus:

	Bestand 01.01.2018	Bestand 31.12.2018
Anteile an verbundenen Unternehmen <i>(SWE, EWV, Remondis)</i>	11.747.126,58 €	12.685.162,87 €
Beteiligungen <i>(KBE, AZV Mittlere Mulde, VEW)</i>	24.623.878,32 €	25.404.087,98 €
Sondervermögen <i>(Kulturunternehmung Eilenburg)</i>	1.608.278,30 €	1.529.300,71 €
Ausleihungen	461.451,78 €	421.026,32 €
Wertpapiere	0,00 €	0,00 €
Gesamt	38.440.734,98 €	40.039.577,88 €

Die Bestände des Finanzanlagevermögens sowie Zu- und Abschreibungen wurden geprüft. Bezüglich der Beteiligungsbewertungen ergaben sich zahlungsunwirksame Erträge aus Wertveränderungen in Höhe von 1.719,36 T€. Die Höhe des Betrags resultiert aus Überschüssen in den Jahresergebnissen der EWV, der Stadtwerke Eilenburg, des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen und des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde. Aus Abschreibungen auf Finanzanlagevermögen ergaben sich Aufwendungen in Höhe von 80,1 T€. Diese entstammen den Jahresergebnissen der Kulturunternehmung Eilenburg und Remondis Eilenburg. Die Wertveränderungen konnten mit den Jahresergebnissen der Unternehmen abgestimmt werden. Die Prüfung der verbuchten Wertveränderungen ergab keine Beanstandungen.

Die Ausleihungen beinhalten im Wesentlichen das Darlehen an die EWV (Maßnahme Wallstraße). Mit Stand vom 31.12.2018 valuiert dieses bei 410.000,00 €. Darüber hinaus bestanden zum 31.12.2018 Arbeitgeberdarlehen und die Ausleihung an die Volkssolidarität (Eigenmitteldarstellung zur Sanierung Kita Bummi-Kneipp 2007). Die Rückzahlung der Ausleihungen erfolgt in allen Fällen planmäßig.

d) Umlaufvermögen

❖ Vorräte

Die Bilanzposition der Vorräte weist mit Abschluss des Haushaltsjahres 2018 folgenden Bestand aus:

	Bestand 01.01.2018	Bestand 31.12.2018
Verkaufsgrundstücke	12.085.015,10 €	11.016.086,07 €

Die Verkaufsgrundstücke umfassen diverse Wohngrundstücke und Grundstücke in Gewerbegebieten.

❖ Forderungen

Forderungen sind zu ihrem Nominalwert zu bewerten. Zur Berücksichtigung des Ausfallrisikos von Forderungen sind Wertberichtigungen durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen vorzunehmen, § 38 Abs. 4 SächsKomHVO.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2018 folgenden Forderungsbestand aus:

	Bestand 01.01.2018	Bestand 31.12.2018
Öffentlich-rechtliche Forderungen	552.917,36 €	812.578,03 €
Privatrechtliche Forderungen	359.238,93 €	328.519,34 €

Die Forderungsbestände wurden stichprobenhaft geprüft. Die Forderungen werden zu ihren Nennbeträgen ausgewiesen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung der im Haushaltsjahr 2018 gestundeten, wertberichtigten und niedergeschlagenen Forderungen auf Einhaltung der haushalts- und verwaltungsrechtlichen Vorgaben sowie der Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Eilenburg.¹⁹ Wesentliche Prüfbeanstandungen ergaben sich daraus nicht. Die Ausfallquote von Forderungen ist mit 0,47 % als sehr gering einzuschätzen.

Entsprechend Nr. 6.2.12 der BewR EB-E sind Forderungen zur Berücksichtigung eines allgemeinen Ausfallrisikos einer Pauschalwertberichtigung um die Höhe des zu erwartenden durchschnittlichen Zahlungsausfalls zu korrigieren.

Die Verwaltung nahm mit Abschluss des Jahres 2018 keine Pauschalwertberichtigung zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos vor.

⇒ Künftig hat die Verwaltung Pauschalwertberichtigungen als ergebniswirksame Aufwendungen zu verbuchen.

Die Zuordnung der Forderungsbestände auf die Bilanzpositionen der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte nicht in jedem Fall korrekt. So werden beispielsweise Forderungen aus der Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 230a AO (42,4 T€) sowie Forderungen aus Vorsteuererstattungen des Finanzamtes 244,3 T€ unter den privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen, obwohl diese den öffentlich-rechtlichen Forderungen zuzuordnen gewesen wären.

⇒ Die Verwaltung hat künftig eine korrekte Zuordnung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen vorzunehmen.

Aus Vorsteuererstattungen werden folgende Forderungen gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen:

Kto. 168100 Vorsteuer 7 %: 3.171,38 €

Kto. 168200 Vorsteuer 19 %: 344.600,75 €

Kto. 168900 Vorsteuererstattungen Finanzamt: – 115.030,45 €

¹⁹ Prüfbericht über die Prüfung von Stundungen, Niederschlagungen, Erlässen und Einzelwertberichtigungen von Forderungen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 vom 30.10.2019

Im Rahmen der Prüfung konnten Ursprung und Hintergrund dieser Bestandsvorräge nicht ermittelt werden. Sie werden zusätzlich zu den bereits verbuchten Vorsteuerbeträgen auf separaten Buchungsstellen ausgewiesen.

⇒ Die Verwaltung hat die Beträge aufzuklären.

❖ Liquide Mittel

Im Rahmen der liquiden Mittel weist die Stadt Eilenburg im Wesentlichen den Girokontenbestand sowie kurzfristige (Laufzeit < ein Jahr) Festgeldanlagen aus.

Der Zahlungsmittelbestand setzt sich gemäß den vorliegenden Kontoauszügen sowie dem vorgelegten Tagesabschluss vom 31.12.2018 wie folgt zusammen:

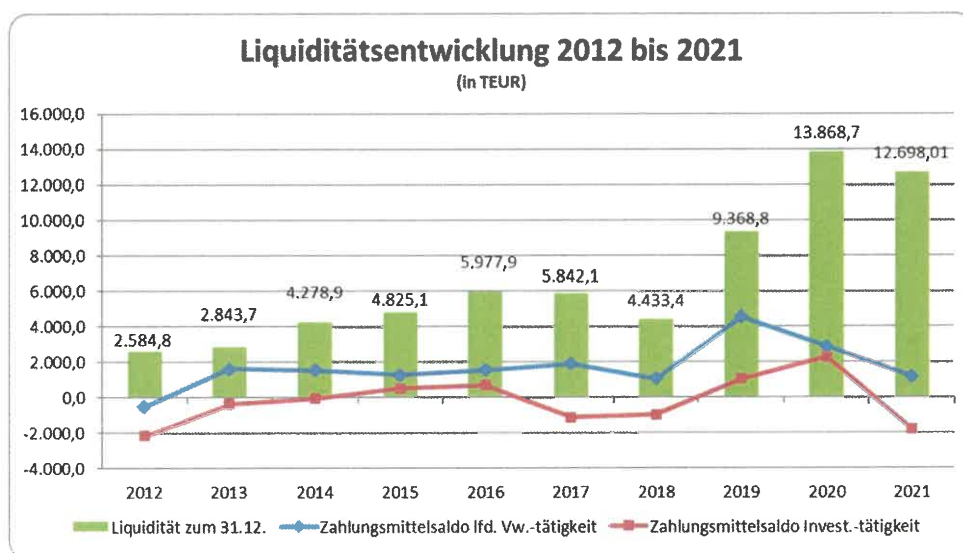
Bestände Giro-Konten	3.428.776,61 €
Festgelder	1.000.450,07 €
Barkassen	4.125,00 €
	<u>4.433.351,68 €</u>

Der Bestand an Zahlungsmitteln muss wie folgt mit der Differenz von Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr entsprechend der Finanzrechnung abstimbar sein:

Zahlungsmittelbestand 01.01.2018	5.842.056,67 €
+ Summe der Einzahlungen lt. Finanzrechnung	30.408.074,07 €
<u>./. Summe der Auszahlungen lt. Finanzrechnung</u>	<u>31.819.303,75 €</u>
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2018 laut Finanzrechnung	<u>4.430.826,99 €</u>

⇒ Der in der Gesamtf Finanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand kann nicht mit dem Bestand liquider Mittel in der Bilanz sowie den Kontobeständen entsprechend der vorgelegten Kontoauszüge bzw. Saldenbestätigungen abgestimmt werden. Künftig hat die Verwaltung auf eine Abstimmbarkeit der Beträge zu achten.

Die Liquiditätsentwicklung bis zum Prüfungszeitpunkt stellt sich wie folgt dar:²⁰



²⁰ Angaben zum Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Vw.-tätigkeit und Investitionstätigkeit ab dem Haushaltsjahr 2019 zum derzeitigen Stand. Die Angaben können sich im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse durch Umbuchungen zwischen Investition und Aufwand noch verschieben.

Die Liquiditätsentwicklung der vergangenen Jahre zeigt die stetige Leistungsfähigkeit der Stadt Eilenburg ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen. Zur Vermeidung von Negativzinsen auf Giro Guthaben wurden ab dem Haushaltsjahr 2017 vorübergehend nicht benötigte Girobestände in Form von Festgeldanlagen angelegt. Kassenkredite mussten aufgrund der vorhandenen Bankbestände nicht in Anspruch genommen werden.

e) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen ausgewiesen, welche im Vorjahr bereits gezahlt wurden, jedoch ganz oder zum Teil wirtschaftlich dem folgenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Ziel ist eine periodengerechte Erfolgsermittlung.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2018 keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus.

5.3 Passivseite

a) Kapitalposition

Die Kapitalposition untergliedert sich mindestens in das Basiskapital sowie gesondert auszuweisende Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen und zweckgebundenen oder sonstigen Rücklagen.

Die Kapitalposition der Stadt Eilenburg setzt sich wie folgt zusammen:

	Bestand 01.01.2018	Bestand 31.12.2018
Basiskapital	105.733.519,49 €	105.733.519,49 €
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	9.734.497,97 €	10.293.911,14 €
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnis	156.406,23 €	217.454,32 €
Fehlbetragsvortrag ordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €
Fehlbetragsvortrag Sonderergebnis	0,00 €	0,00 €
Gesamtbestand	115.624.423,69 €	116.244.884,95 €

Basiskapital:

Das Basiskapital blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Ergebnisrücklagen:

Entsprechend des § 23 SächsKomHVO sind die Überschüsse des ordentlichen und des Sonderergebnisses getrennten Rücklagen zuzuführen. Die Rücklagen dienen zum Ausgleich von Fehlbeträgen in Folgejahren.

Die Veränderung der Ergebnisrücklage des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses konnte mit dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses 2018 aus der Ergebnisrechnung abgestimmt werden.

Fehlbeträge aus Vorjahren:

Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht.

b) Sonderposten

Als Sonderposten sind insbesondere Zuwendungen für Investitionen einschließlich Geld- und Sachgeschenke sowie die aufgrund gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regelungen erhobenen Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte auszuweisen.

Sonderposten sind den bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen und entsprechend ihrer Restnutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen, § 40 SächsKomHVO.

Mit Abschluss des Jahres 2018 weist die Stadt Eilenburg folgende Sonderposten aus:

<i>Sonderposten für ...</i>	Bilanzwert 01.01.2018	Bilanzwert 31.12.2018
... empfangene Investitionszuwendungen	43.255.525,09 €	44.174.928,26 €
... Investitionsbeiträge	545.132,13 €	657.682,16 €
... den Gebührenaussgleich (Friedhofswesen, Abfallwirtschaft)	251.691,46 €	335.178,59 €
Sonstige Sonderposten (u.a. Vorsorgevermögen nach SächsFAG)	1.180.570,67 €	1.347.007,39 €
<i>Gesamtbestand</i>	<i>45.232.919,35 €</i>	<i>46.514.796,40 €</i>

Die Entwicklung der Sonderposten stellte sich im Haushaltsjahr 2018 wie folgt dar:

Anfangsbestand 01.01.2018 45.232.919,35 €

Zugänge:

Zugänge 2018 lt. AnBu 3.058.668,43 €
 Abführung SoPo Gebührenüberschuss 83.487,13 €
 Abfallwirtschaft

Abgänge:

planmäßige Auflösung lt. Ergebnisrechnung 1.826.988,05 €
 außerplanmäßige Auflösung lt. Ergebnisrechnung 33.290,46 €
 Auflösung SoPo Vorsorgerücklage 0,00 €

Schlussbestand 31.12.2018 (rechnerisch) 46.514.796,40 €
 Schlussbestand 31.12.2018 lt. Bilanz 46.514.796,40 €
 Abstimmungsdifferenz 0,00 €

Die Erträge aus der planmäßigen und der außerplanmäßigen Auflösung der Sonderposten finden sich in der Ergebnisrechnung wieder.

Die Prüfung von Zu- und Abgängen im Bereich der Sonderposten erfolgte anhand folgender Stichproben:

- Sonderposten für Gebührenaussgleich
- Sonderposten Straßenbaumaßnahme Quartier Karl-/Rollenstraße
- Sonderposten Hortneubau GS Ost

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

c) Rückstellungen

Rückstellungen sollen für Verbindlichkeiten gebildet werden, welche zwar dem Grunde nach bekannt, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts noch unbestimmt sind, § 85 a SächsGemO.

Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden kann. Dazu ist eine sachgerechte und nachvollziehbare Schätzung notwendig.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2018 folgende Rückstellungen aus:

<i>Rückstellungen für ...</i>	Bestand 01.01.2018	Bestand 31.12.2018
... Entgeltzahlungen im Rahmen der Altersteilzeit	55.763,58 €	97.920,29 €
... sonstige vertragliche oder gesetzliche Zahlungsverpflichtungen (rückständiger Grunderwerb)	344.396,34 €	344.396,34 €
Gesamtbestand	400.159,92 €	442.316,63 €

Die Rückstellungen werden zur ihren Nennbeträgen ausgewiesen. Aus der Auflösung von Altersteilzeitrückstellungen ergaben sich Erträge in Höhe von 47,6 T€. Aus der Zuführung an Altersteilzeitrückstellungen wurden 89,8 T€ aufgewendet.

Die Verwaltung prüfte auch die Notwendigkeit zur Bildung weiterer Rückstellungen, insb. aus anhängigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Dabei wurde kein Rückstellungsbedarf ermittelt.

d) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind gemäß § 42 Abs. 1 SächsKomHVO zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Mit Abschluss des Jahres 2018 werden folgende Verbindlichkeiten ausgewiesen:

<i>Verbindlichkeiten aus ...</i>	Bestand 01.01.2018	Bestand 31.12.2018
... Kreditverpflichtungen	8.215.655,38 €	6.740.305,10 €
... Lieferungen und Leistungen	463.738,13 €	826.477,46 €
... Transferleistungen	1.665,93 €	2.009,79 €
Sonstige Verbindlichkeiten	219.672,49 €	268.661,65 €
Gesamt	8.900.731,93 €	7.837.454,00 €

Der Bestand der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Eilenburg reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr um ./. 870,0 T€ durch ordentliche Kredittilgung sowie um 605,35 T€ durch eine Sondertilgung in Folge einer Kreditablösung. Aus den Kreditverträgen ergaben sich Zinsverpflichtungen in Höhe von 127,6 T€. Die Verschuldung pro Einwohner lag zum 31.12.2018 bei rd. 432 €/Ew. und ist somit weiter rückläufig. Sie liegt unter dem Richtwert von 850 €/Ew. gemäß der Vorschriften der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft. Die durchschnittliche Tilgungsdauer beträgt mit Abschluss des Jahres 2018 unter Annahme einer gleichbleibenden Tilgungsrate noch rd. 8 Jahre.

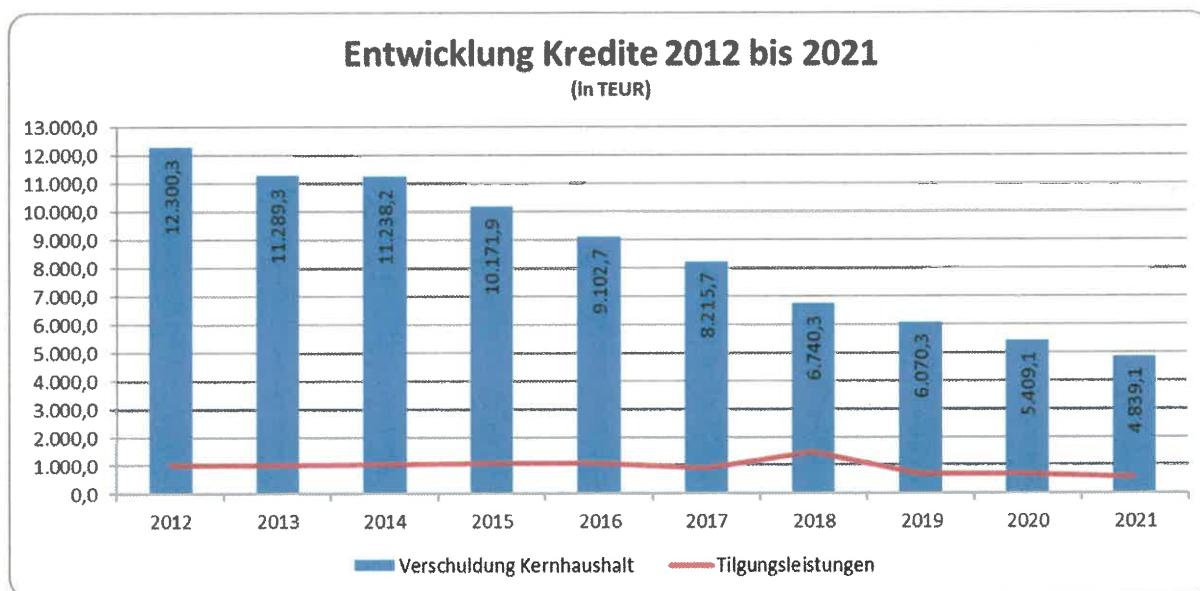
Die in der Bilanz dargestellten Konten der Kreditverbindlichkeiten weisen in Summe zwar die korrekte Höhe der Kreditverbindlichkeiten aus. Jedoch erfolgt die Ausweisung auf den einzelnen Konten fehlerhaft. Die Darstellung der Kreditverbindlichkeiten zeigt sich in der Bilanz wie folgt:

Bilanzkonto	Benennung	Bestand 31.12.18
Kto. 231720	Kredite Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre	86.818,98 €
Kto. 231730	Kredite mit Laufzeit über 5 Jahre	1.972.514,27 €
Kto. 231731	Kredite Privatbanken über 5 Jahre	5.613.317,74 €
Kto. 231734	Umschuldungen	./ 603.874,06 €
Kto. 231830	Kredite mit festem Zins	./ 328.471,83 €

Die Beträge entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen und werden zum Teil ohne Bestandsveränderungen im Jahr 2018 vorgetragen. Hintergrund ist eine von der Verwaltung fehlerhaft vorgenommene Verbuchung der Tilgungsleistungen. Diese werden ausschließlich gegen das Kto. 231730 verbucht. Somit findet nur an dieser Stelle eine Minderung des Kontenbestands statt. Eine Aufteilung auf die entsprechenden Konten erfolgte durch die Verwaltung in den vergangenen Jahren nicht.

- ⇒ Die Verwaltung hat die die Aufteilung der Kreditverbindlichkeiten auf die Unterkonten in ihrer Höhe zu überprüfen und zu korrigieren. Künftig ist auf eine korrekte Zuordnung bei der Verbuchung der Tilgungsleistungen zu achten.

Die Entwicklung der städtischen Kreditverpflichtungen war in den letzten Jahren durch eine konstante ordentliche Tilgung gekennzeichnet. Somit ergab sich bis zum Prüfungszeitpunkt folgende Entwicklung:²¹



Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen aus Leistungen und den sonstigen Verbindlichkeiten sind Beträge für Treuhandvermögen enthalten. Dieses unterliegt grundsätzlich einem Bilanzierungsverbot (§ 36 Abs. 4 SächsKomHVO). Geringfügiges Treuhandvermögen kann jedoch im Haushalt der Gemeinde gesondert ausgewiesen werden (§ 92 Abs. 2 SächsGemO). Dies liegt im Falle der Stadt Eilenburg vor. Im Anhang ist darauf hinzuweisen.

Als Verbindlichkeit aus Transferleistungen wird ein Betrag von ./ 6.922,06 € ausgewiesen. Der Betrag betrifft die Restzahlung des städtischen Eigenanteils an der Sanierung des Gymnasiums.

²¹ 2014: Neuverschuldung 1.000.000 €; 2018: Sondertilgung 605,3 T€ im Rahmen einer Kreditablösung

Der ausgewiesene Betrag konnte bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 nicht mit den im Haushalt verbuchten Daten in Übereinstimmung gebracht werden²². Laut Sachbuchauszug des betreffenden Kontos ist der Betrag im Haushaltsjahr 2014 ausgeglichen worden. Ein offener Posten wird hier nicht mehr ausgewiesen.

⇒ Die Verwaltung hat den Betrag aufzuklären.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuerzahlungen wie folgt ausgewiesen:

Kto. 277110 Umsatzsteuerzahlungen 7 %: 39,00 €

Kto. 277120 Umsatzsteuerzahlungen 19 %: 57.520,28 €

Kto. 277190 Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt: – 23.832,18 €

Der Ausweis und der Hintergrund der verbuchten Bestandsvorträge konnten im Rahmen der Prüfung nicht aufgeklärt werden.

⇒ Die Verwaltung hat die Beträge aufzuklären.

e) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden die Erträge ausgewiesen, welche bereits vereinnahmt wurden, aber zum Teil oder auch ganz wirtschaftlich folgenden Haushaltsjahren zuzuordnen sind.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2018 keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus.

²² vgl. Prod. 21710100 SK 261140

6. Anhang

6.1 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht sind gemäß § 54 Abs. 1 SächsKomHVO der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Zu- und Abgänge und die gesamten Abschreibungen anzugeben.

⇒ Die vorgelegte Anlagenübersicht entsprach diesen Anforderungen.

6.2 Forderungsübersicht

In der Forderungsübersicht ist gemäß § 54 Abs. 2 SächsKomHVO der Gesamtbetrag der Forderungen zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach der Restlaufzeit der Forderungen anzugeben.

⇒ Die dem Jahresabschluss beiliegende Forderungsübersicht entsprach den Vorgaben des § 54 Abs. 2 SächsKomHVO. Die Aufteilung der Forderungen nach ihren Laufzeiten (Spalten 2 bis 4) erfolgt jedoch fehlerhaft.

6.3 Verbindlichkeitenübersicht

Nach § 54 Abs. 3 SächsKomHVO sind in der Verbindlichkeitenübersicht der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach den Restlaufzeiten anzugeben.

⇒ Die vorgelegte Verbindlichkeitenübersicht entsprach den Vorgaben des § 54 Abs. 3 SächsKomHVO. Die Aufteilung der Verbindlichkeiten nach ihren Laufzeiten (Spalten 2 bis 4) erfolgt jedoch fehlerhaft.

6.4 Rechenschaftsbericht und Anhang

Im *Rechenschaftsbericht* sind gemäß § 53 Abs. 1 SächsKomHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Zweckverbandes im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Planansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

In den *Anhang zum Jahresabschluss* sind Angaben über die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten, Bewertungsmethoden sowie sonstige Angaben gemäß § 52 SächsKomHVO zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung aufzunehmen.

⇒ Ein Rechenschaftsbericht und Anhang lagen dem Jahresabschluss nicht bei. Die Verwaltung macht von dem Wahlrecht des § 88 Abs. 5 SächsGemO Gebrauch, bei einem Jahresabschluss bis zum Haushaltsjahr 2020 auf Anhang und Rechenschaftsbericht zu verzichten.

7. Schlussbemerkung und Beschlussempfehlung

Die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2018 erfolgte unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, die aufgrund der sachlichen, rechnerischen und förmlichen Prüfung entstanden, sind in diesem Bericht enthalten. Die Feststellungen im Prüfbericht wurden mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern ausgewertet.

Die wesentlichsten Prüffeststellungen betrafen:

- Der Jahresabschluss 2018 konnte erst im Jahr 2022 aufgestellt werden und erfolgte somit verspätet. (vgl. S. 4 dieses Prüfberichtes)
- Die Verwaltung führte seit dem Eröffnungsbilanzstichtag des 01.01.2011 keine vollständigen Inventuren der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens durch. Entsprechend des § 35 SächsKomHVO sind mit Abschluss eines jeden Jahres zumindest Buchinventuren durchzuführen; für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens ist spätestens aller 5 Jahre eine körperliche Inventur durchzuführen. (vgl. S. 10)
- Der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Festwert für Straßenbeleuchtungsanlagen (2.100,3 T€) sollte überprüft und ggf. einer Wertanpassung unterzogen werden. (S. 26)
- Unter den Forderungen und Verbindlichkeiten werden Beträge aus Vorsteuererstattungen- (232,7 T€) und Umsatzsteuerzahlungen (33,7 T€) vom bzw. an das Finanzamt aus. Die Herkunft der Beträge konnte im Rahmen der Prüfung nicht ermittelt und belegt werden. Die Verwaltung hat die Beträge aufzuklären. (vgl. S. 28 und 35)

Die getroffenen Beanstandungen sind für die einzelnen Sachverhalte von Bedeutung, wirken sich auf das Jahresergebnis jedoch nicht wesentlich aus. Dementsprechend wird folgender Prüfungsvermerk erteilt:

Der Prüfungsvermerk wird uneingeschränkt erteilt.

Der Rechnungsprüfer schlägt damit den Jahresabschluss 2018 zur Feststellung vor. Durch die Feststellung erkennt der Stadtrat Inhalt und Ergebnis des vorliegenden Jahresabschlusses an.

Der Beschluss über die Feststellung ist nach § 88c Abs. 3 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss einschließlich Rechenschaftsbericht und Anhang sind mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

Eilenburg, den 02. September 2022


Christina Gerth
Rechnungsprüferin